

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1917)

Heft: 8

Artikel: Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre [Fortsetzung]

Autor: Manatschal, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Comune Bivio 1876. Fatto dai fratelli Theus di Felsberg.
Die andere Glocke trägt die Inschrift:

„Protege Domine in te sperantes.“ Bivi reformata comunitas culto consecrat. MDCCCXII. Jacob Gasmair in Feldkirch hat mich gegossen. „Gloriam Deo, pietatem natis, sponsis concordiam, beatitudinem mortis.“

Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Von a. Reg.-Rat F. Manatschal, Chur.

VI. Kirchen-, Schul- und Armenwesen.

(Fortsetzung.)

Hier anschließend ist zu erwähnen, daß aus der Bundesunterstützung im weiteren jährlich verwendet werden sollen: a) 12 000 Fr. für Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern, Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten, Beschaffung von Schulmaterial; b) 5000 Fr. für Preisreduktion der kant. Lehrmittel; c) 5000 Fr. für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder. Über den Rest der Bundessubvention kann der Kleine Rat gemäß der in Frage stehenden Verordnung verfügen, sei es, um die soeben genannten drei Zwecke ausnahmsweise ausgiebiger unterstützen zu können, sei es, um denselben andern Aufgaben des Primarschulwesens zuzuwenden. Durch Verordnung von 1911 gab der Große Rat diesem Mehrbetrag der Bundessubvention eine präzise Zweckbestimmung dahingehend, daß davon 10 000 Fr. in erster Linie zur Förderung des Turnens durch Errichtung von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten zu verwenden sind.

Aus vorstehenden Darlegungen ist ersichtlich, daß die kantonalen Behörden immer darauf bedacht waren, die Volksschule zu fördern und damit das Niveau der Bildung unseres Volkes zu heben, was ihnen in erfreulicher Weise gelungen ist. Die Verordnung über die Sekundarschulen hat zur Folge gehabt, daß die Zahl dieser Schulen eine stete Vermehrung erfahren hat und daß es dadurch und freilich auch durch die Fortbildungsschulen möglich geworden ist, die Schüler, welche die Kantonsschule besuchen wollen, für den Eintritt in eine höhere Klasse derselben

vorzubereiten, und den andern zu Hause eine bessere Bildung zu verschaffen, als sie ihnen früher geboten werden konnte. Die Möglichkeit der Aufhebung der ersten Kantonsschulklasse darf auch als eine Folge der staatlichen Bestrebungen zur steten Verbesserung des Volksschulwesens betrachtet werden.

Aber noch andere Opfer bringt der Staat für die Volksschule. Und da ist zunächst hinzuweisen auf den Großratsbeschuß von 1866 betreffend die Gründung einer Lehrerunterstützungskasse, an welche der Staat für jeden Lehrer, der sich durch Todes- oder Leibrentenversicherung beteiligt, 10 Fr. beitrug, wenn der Versicherte wenigstens 5 Fr. leistete. Eine Verpflichtung zum Beitritt war vor der Konstituierung der Stiftung nicht ausgesprochen, wohl aber für diejenigen, welche erst nach Abschluß eines bezüglichen Vertrags mit einer Versicherungs- und Rentenanstalt patentiert oder admittiert wurden. Auch für diese betrug der Beitrag an die Kasse 5 Fr. jährlich. Durch eine großrätliche Verordnung von 1896 wurde die jährliche Einlage des Versicherten und der Beitrag des Staates auf 15 Fr. erhöht. Endlich im Jahre 1913 wurden fragliche Leistungen der Stiftungsmitglieder und des Staates auf 30 Fr. angesetzt. Zur Beteiligung an der Versicherungskasse sind alle Lehrer, die künftig (d. h. also von 1913 an) patentiert werden und eine Lehrstelle an der öffentlichen Volksschule übernehmen, verpflichtet. Den Mitgliedern der bisherigen Hilfskasse und den vor 1890 patentierten und admittierten Lehrern wurde der Beitritt zur neuen Kasse unter gewissen Bedingungen, die der Kleine Rat festzusetzen hatte und im Einvernehmen mit dem bündnerischen Lehrerverein noch Ende des gleichen Jahres durch Verordnung regelte (vide Bd. VII, pag. 202 u. f. der Amtlichen Gesetzesammlung), gestattet.

h) Unterstützung armer Schulkinder für Ernährung und Bekleidung. Lange hat's gedauert, bis der Staat sich auch der armen Schulkinder annahm, die ungenügend genährt und mangelhaft gekleidet zur Schule müssen. Es war die kantonale Gemeinnützige Gesellschaft, die auch hier bahnbrechend vorging. Im Anschluß an einen im Jahr 1896 in ihrem Schoße gehaltenen Vortrag über diesen Gegenstand sammelte sie Mittel, um in gedachter Richtung helfend einzugreifen. Es gelang ihr auch wirklich, manche Not unter den Schulkindern zu lindern. Sie

führte ihr Werk fort bis die Bundessubvention für die Primarschule dem Kanton Mittel an die Hand gab, um die Gemeinnützige Gesellschaft auf diesem Gebiete abzulösen. Fraglich bleibt immerhin, ob die vorgesehenen 5000 Fr. ausreichen, um arme Schulkinder, zumal in diesen schlimmen Zeiten, nach dem vorhandenen Bedürfnis unterstützen zu können.

Am Schlusse dieses Kapitels über das Volksschulwesen sei noch der Betrag der Gemeinde-Schulfonde angeführt. Nach der letzten statistischen Aufnahme im Jahre 1914 belief sich derselbe auf 6 063 500 Fr. und derjenige der Versicherungssumme der Schulhäuser auf 9 369 100 Fr.

II. Die Kantonsschule. Für diese setzte der Erziehungsrat die Organisation und die Disziplinarordnung mit Berücksichtigung der konfessionellen Eigentümlichkeiten fest und führte die Oberaufsicht und Leitung in wissenschaftlicher und disziplinärer Beziehung, sofern diese nicht das Religiöse und Kirchliche betreffen. Der Religionsunterricht und, soweit eine Sektion der Behörde es verlangt, auch der Geschichtsunterricht, mußte den beiden Konfessionen getrennt und von Lehrern ihrer Konfession erteilt werden. Also eine weitgehende Konfessionalität, die in sonderbarem Widerspruche steht zur Tatsache, daß der Erziehungsrat s. Z. einen *katholischen* Kantonsschulprofessor beauftragte, eine Bündnergeschichte für die *protestantischen* Schulen Graubündens zu schreiben! Es war dies der dem Verfasser dieses unvergeßliche, ehrwürdige Professor und Vizerektor Peter Kaiser, der seiner Aufgabe in vorzüglicher, durchaus objektiver Weise gerecht wurde, so daß die protestantische Bevölkerung sich über diesen katholischen Geschichtsschreiber für ihre Schulen in keiner Weise zu beklagen hatte.

Die weiteren Bestimmungen über die Kantonsschulorganisation, soweit sie die Festsetzung der Lehrfächer, der Lehrmittel, der Schulprüfungen und Schulferien, die Ahndung der Disziplinarvergehen — der leichteren durch das dreiköpfige, aus dem Erziehungsratspräsidenten, dem Rektor und einem Mitglied der Behörde bestehende Direktorium, der schweren, die den Ausschluß von der Schule zur Folge haben könnten, durch den Erziehungsrat — bedürfen keiner weiteren Besprechung. Für die Wahl der Rektoren war bestimmt, daß Rektor und Vizerektor nicht der gleichen Konfession angehören durften. Bei

der Wahl der Professoren hatte der Erziehungsrat das konfessionelle Bevölkerungsverhältnis möglichst zu berücksichtigen. Als weiteres Schulorgan funktioniert die Lehrerversammlung, welcher die unmittelbare Leitung und Förderung der inneren Wirksamkeit der Kantonsschule oblag. Sie hatte sich zur Besorgung der ihr zugewiesenen Angelegenheiten regelmäßig wenigstens alle Monate einmal und außerdem, so oft der Rektor, als ihr Vorsitzender, es für nötig erachtete, zu versammeln. Sie hat die Promotion und Einteilung der Lehrklassen, die Prüfung und Einteilung der neuen Schüler, die Ahndung von Fehlern der Schüler, soweit solche nicht vor das Direktorium oder den Erziehungsrat gehören, zu besorgen und Anträge über Schulgegenstände zu begutachten und kann solche über Schulverbesserungen auch von sich aus an die Oberbehörde bringen. Um eine richtige Aufsicht über die Schüler zu führen und die sittliche Einwirkung der Schule auf die Zöglinge zu erhöhen, mußte die Lehrerkonferenz im Anfang des Kursus sämtliche Schüler, die nicht im Konvikt wohnen, unter die spezielle Aufsicht ihrer einzelnen Mitglieder verteilen. Unter der Aufsicht der Lehrer hatten die Schüler, je nach den Vorschriften ihrer konfessionellen Behörden, den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen, und zum Geleit der Schüler auf dem Kirchgang hatte die Lehrerkonferenz allemal zwei ihrer Mitglieder „abzukommandieren“, wie man heutzutage sagen würde. Seit einer Reihe von Jahren ist der obligatorische Kirchenbesuch der Schüler aufgehoben.

Einer interessanten Einrichtung, welche zum Zwecke hatte, die Schüler auch in bezug auf ihre Leistungen einer allgemeinen Kontrolle zu unterstellen und dieselben dem gesamten Lehrpersonal, sowie der Schülerschaft zur Kenntnis zu bringen, erwähnt die Kantonsschulorganisation gar nicht. Sie wird daher bloß auf einschlägigen Beschlüssen der Behörden oder vielleicht auch nur der Lehrerkonferenz beruhen. Es war das die sogen. Zensur und bestand darin, daß Lehrer und Schüler zweimal im Jahr im Musik- und Gesangssaal der Kantonsschule (damals Nr. 25) zusammentraten, letztere um von den ersteren ihre Qualitäten punkto Fleiß und Leistungen anzuhören. In dem etwas höher gelegenen Nebenzimmer dieses Saales, deren Scheidetüren bei diesem Anlaß geöffnet wurden, saßen die Herren Professoren, unten die Schüler. Vorn an der

Schwelle der beiden Räume stand ein Pult. Auf dieses stiegen die Herren, der Rektor voran, nach dem Alter ihrer Wirksamkeit an der Schule und sprachen sich über die Erfahrungen, die sie mit ihren Schülern während der abgelaufenen Zeit gemacht hatten, aus. Der eine gab einen allgemeinen Überblick über den Stand seiner Klassen; ein anderer verbreitete sich ausgiebig über Fleiß und Fortschritt der einzelnen Schüler, indem er aus seinem Notizbuch, in das er die Resultate ihrer Leistungen in jeder Stunde eingetragen hatte, vorlas; ein dritter griff besonders fleißige und fähige Schüler heraus und stellte sie als Vorbild für ihre Kommilitonen hin. Trat etwa ein unbeliebter Lehrer auf oder machte es ein anderer gar arg mit seiner Kritik, dann wurde unten gebrummt und gescharrt, was den anwesenden Präsidenten des Erziehungsrates veranlaßte, mit zorniger Miene durch die Reihen zu schreiten, um die Ruhe wieder herzustellen. Am besten ist dem Verfasser im Gedächtnis geblieben und auch am besten hat ihm einmal der Vortrag eines Lehrers gefallen, dem die ganze Zensurerei offenbar wider den Strich ging. Er wies in einem einzigen Satze darauf hin, daß es unter seinen vielen Schülern begreiflicherweise solche gebe, die mehr, und solche, die weniger Talent haben, solche, die fleißiger, und solche, die fauler seien, und erklärte dann, daß seine „Rede“ damit geschlossen sei. Allgemeiner Beifall der Schüler belohnte den Professor für sein ebenso kurzes, als inhaltlich durchaus unanfechtbares Votum. Die ganze Veranstaltung der Zensur nahm nicht selten die Form einer großen Komödie an. Sie wurde aber noch lange beibehalten und — Irrtum vorbehalten — erst anfangs der siebziger Jahre aufgehoben.

Es erscheint auffällig, daß in der Kantonsschulorganisation nirgends die Rede ist von den verschiedenen Disziplinen, in denen die Schüler ihr Wissen mit Rücksicht auf ihren künftigen Lebensberuf holen konnten. Man mochte also ohne weiteres als bekannt voraussetzen, daß es an der Kantonsschule ein Gymnasium, eine Realschule und ein Lehrerseminar gab. Alles weitere Detail war der Erziehungsbehörde und der Lehrerkonferenz überlassen. Ja, über die Einführung neuer Abteilungen, wie der Handels- und der technischen Abteilung, über die anfangs der siebziger Jahre erfolgte Erweiterung des Gymnasiums auf volle 7 Jahre (im letzten Schuljahr auch von Ostern bis zum Schluß

des Kursus), sowie über die beiden Konvikte ist auch in der kantonalen Gesetzessammlung, die ja sonst alle wichtigeren Großratsbeschlüsse enthält, nur da etwas zu finden, wo es sich um die Erweiterung der beiden ersteren und um die Reorganisation der beiden letzteren handelte. Selbst von der großen Staatsaktion von 1864/65, genannt „die Reorganisation“ der Kantonsschule, welche im Großen Rat eingehende Debatten über die allerlei Unzukömmlichkeiten und ihre Beseitigung zum Gegenstand hatte und mit der Wegwahl von vier Professoren endigte, fiel keinerlei Großratsbeschluß für die Gesetzessammlung ab. Wer sich darüber näher informieren will, muß auf die anlässlich der hundertjährigen Jubiläumsfeier der Kantonsschule (1904) verfaßte und vorzüglich geschriebene Festschrift des Herrn Rektor Bazzigher verwiesen werden. In dieser, sowie in der früher von Rektor Schällibaum trefflich zur Darstellung gebrachten Geschichte unserer obersten Lehranstalt findet der Leser ein reichhaltiges Material, das die Anfänge derselben und ihre Entwicklung seit der Vereinigung der beiden konfessionellen Kantonsschulen umfaßt. Die Bazzighersche Arbeit führt die Geschichte der Kantonsschule bis zum Zeitpunkt ihres Erscheinens herab. Es ist daher nicht Aufgabe dieser Abhandlung, auf Dinge einzutreten, die in den beiden zitierten Arbeiten schon erörtert worden sind und weit besser, als es hier geschehen könnte. Es sei mir aber gestattet, anhand neuerer Daten die Entwicklung der Anstalt noch mit einigen Strichen zu zeichnen.

Im Jahre 1804 begann die Kantonsschule mit 6 Lehrern, im Jahr 1850 waren es ihrer 19, im Jahre 1904 35 und gegenwärtig (1916) wirken an ihr 41 Lehrer. Aus diesen Zahlen ergibt sich sowohl ein stark gesteigerter Besuch der Anstalt mit ihren zahlreichen Parallelklassen, als auch eine große Ausdehnung des Unterrichtsplans. Und die für die Alimention der Anstalt jeweiligen aufgewendeten staatlichen Mittel legen ein beredtes Zeugnis ab für deren erfreuliches Wachstum, aber auch für die Liebe, welche die Behörden der Anstalt entgegenbrachten. Im ersten Schulkursus der vereinigten Kantonsschule zählte diese 266 Schüler, im Jahre 1903/04 432 und im Schulkursus 1915/16 sind es ihrer 514. In den Jahren vor der Aufhebung der I. Klasse reichte diese Zahl nahe an das sechste Hundert hinan. Die Ausgaben für die Anstalt betragen 1852 44 867 Fr.,

im Jahre 1914 193 294 Fr. und für das Jahr 1916 sind sie mit 182 850 Fr. budgetiert.

Die Oberleitung der Kantonsschule lag bis zur Einführung des Departementalsystems im Jahre 1894 in den Händen des fünfköpfigen Erziehungsrates, einer Behörde, die, weil speziell zur Leitung des bündnerischen Erziehungswesens bestellt, sich auch der Kantonsschule in intensiver Weise annahm und eifrig bemüht war, deren Entwicklung zu fördern. Was ihr mangelte, war die Exekutivgewalt. Sie mußte, um ihre Beschlüsse, soweit sie nicht laufende Geschäfte oder selbstverständliche Ausgaben beschlugen, auszuführen, an die Regierung um deren Assistenz oder um Kreditgewährungen gelangen. Durch die Übertragung des Erziehungswesens auf die Fünferregierung mit dem Vorsteher des Erziehungsdepartements an dessen Spitze, änderte sich das ganze Verhältnis, teilweise leider nicht zum Vorteil der Kantonsschule. Die Regierung ist nicht, wie vorher der Erziehungsrat, ausschließlich Erziehungsbehörde, und die dem Erziehungschef durch die Verfassung von 1894 beigegebene zweiköpfige Erziehungskommission kann überhaupt nicht als eine eigentliche Behörde angesehen werden, weil sie gar keine Kompetenzen besitzt, vom Erziehungschef gar nie einberufen werden muß und nur zu dessen Verfügung zu stehen hat, wenn er glaubt, sie in irgend einer Kantonsschulfrage konsultieren zu sollen, ehe er mit bezüglichen Vorschlägen an die Regierung gelangt. Wohl sollten die Mitglieder der Erziehungskommission die Lehrstunden an der Kantonsschule während des Schulkursus besuchen, aber auch wenn sie das tun wollen, reicht ihr Personal lange nicht aus, um eine wirklich genügende Aufsicht über die Schule zu führen, so daß diese meiner Ansicht nach von einer solchen Einrichtung schweren Schaden leidet, der natürlich in keiner Weise aufgewogen wird durch die jeweilige Einstellung von Ergänzungspersonal für die Abgangs- und die Schluß-examina. Es ist auf den soeben erwähnten Übelstand in Wort und Schrift mehrfach hingewiesen worden, leider ohne Erfolg und auch ohne daß man plausible Gründe für die unbegreiflichen Widerstände gegen eine sachgemäße und zweckmäßige Regelung dieses Punktes vernommen hätte.

In anderen Richtungen ist seit Einführung des Departementalsystems bei der Regierung zugunsten der Kantonsschule

Namhaftes geleistet worden. Auf die Initiative der Regierung legte der Große Rat dem Volk das Projekt der Errichtung eines Konviktsgebäudes für die Kantonsschule und das Lehrerseminar im Kostenvoranschlag von 260 000 Fr. vor und das Volk nahm dasselbe am 19. November 1899 an. Die effektive Kostensumme für dieses Gebäude belief sich schließlich infolge Eintretens unvorhergesehener Schwierigkeiten auf 485 000 Fr. Im Jahre 1910 bewilligte der Große Rat eine Summe von 92 800 Fr. zur Erstellung eines chemischen Laboratoriums. Die Gehaltsverhältnisse der Kantonsschullehrer wurden im Jahre 1903 wesentlich verbessert, indem sie im Minimum 3000 Fr., im Maximum 4500 Franken betragen sollen, während sie vorher 2500—3500 Fr. betragen. Im Jahre 1912 wurde das Minimum auf 3700 Fr., das Maximum auf 5000 Fr. erhöht. Im Jahre 1913 trat anlässlich des Erlasses einer Verordnung betreffend eine allgemeine Alters- und Versicherungskasse für die Kantonsschullehrer, für die Beamten des Kantons und der Kantonalbank eine wesentliche Besserstellung der Kantonsschullehrer gegenüber dem diese allein beschlagenden Großratsbeschluss vom Jahre 1898 betreffend deren Alters- und Versicherungskasse ein. Während nämlich der Zweck dieser Kasse (wie auch derjenigen der übrigen Beamten) bis dahin auf die Verabreichung von Jahresrenten für Altersschwache und Invaliden, sowie auf die Auszahlung einmaliger Versicherungssummen an unterstützungsbedürftige Verwandte verstorbener Beamten sich erstreckte, geht die Verordnung von 1913 bedeutend weiter. Ihr zufolge erhalten: a) Versicherte, die wegen Altersschwäche oder geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr imstande sind, ihre Stelle in genügender Weise zu versehen und dieselbe deshalb aufgeben müssen, während der Dauer der Invalidität Jahresrenten bis zu 70% des zuletzt bezogenen Gehaltes; b) die Witwe des verstorbenen Versicherten Jahresrenten bis zu 50% der Alters- oder Invalidenrente (Witwenrente); c) jedes minderjährige Kind des verstorbenen Versicherten 10% der Alters- oder Invalidenrente (Waisenrente), eventuell die Hälfte mehr, wenn die Kinder auch mütterlicherseits verwaist sind. Witwen- und Kinderrente dürfen aber zusammen nicht mehr als 100% der Alters- und Invalidenrente betragen; d) falls keine pensionsberechtigten Witwe oder kein pensionsberechtigtes minderjähriges Kind da sind, die

familienrechtlich unterstützungsberechtigten Verwandten des verstorbenen Versicherten eine einmalige Abfindungssumme bis zum vollen Jahresgehalt des Verstorbenen, wobei Jahresgehälter von mehr als 4000 Fr. bei der Berechnung der Renten und Abfindungssummen nur bis zu diesem Betrag in Betracht kommen. Andererseits haben die Versicherten an die Kasse je nach ihrem Eintrittsalter 2—8% des ersten Jahresgehaltes als Eintrittsgeld zu bezahlen und Jahresbeiträge von 4% der jeweiligen Besoldung zu leisten.

Die oben angeführten Ausgabensummen für die Alimention der Kantonsschule lassen erkennen, wie sehr Volk und Behörden darauf bedacht waren, unsere oberste Lehranstalt fort und fort zu entwickeln und sie auf ein höheres Niveau emporzuheben.

Im Jahr 1904 wurde das hundertjährige Geburtsjahr der Kantonsschule in solenner Weise und unter zahlreicher Teilnahme von Seite ehemaliger Schüler und Freunde der Schule gefeiert. Bei diesem Anlaß wurde eine Vereinigung ehemaliger Kantonsschüler und sonstiger Freunde der Schule gegründet, welche sich die Pflege und Förderung der Interessen der bündnerischen Kantonsschule zum Ziele setzt und außerdem auch bezweckt: a) die öffentliche Besprechung derjenigen Fragen, welche die Kantonsschule betreffen; b) die Unterstützung begabter junger Leute behufs Ausbildung an der Kantonsschule oder an höheren Lehranstalten nach deren Austritt aus der Kantonsschule; c) die Gründung und Äufnung eines Fonds zur Unterstützung einer Witwen- und Waisenkasse der Kantonsschullehrer. Um die beiden letztgenannten Zwecke zu erfüllen, hat die Vereinigung aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Schenkungen und Vergabungen ansehnliche Mittel zusammengebracht. Dadurch war es ihr möglich, an eine bedeutende Anzahl junger Leute Studienbeiträge zu verabreichen, welche bis jetzt die Höhe von über 12000 Fr. erreicht haben. Die Witwen- und Waisenkasse mußte glücklicherweise noch gar nicht in Anspruch genommen werden.

So sehen wir, daß unsere bündnerische Alma mater sich allseitiger Liebe und Förderung erfreut. Möchte es immer so bleiben!

(Fortsetzung folgt.)
